

# Mandanten- Brief

*Mai 2020*

## 1. Voraussetzungen für steuerfreie Lohnzusatzleistungen

Steuerbefreiungen für **Leistungen des Arbeitgebers** an seine Beschäftigten sind im Einkommensteuergesetz in den meisten Fällen daran geknüpft, dass sie „**zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**“ gewährt werden. Mit dieser Einschränkung sollen Leistungen, die auf einem **Gehaltsverzicht** oder einer **Gehaltsumwandlung** beruhen, explizit **von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen** werden, damit die Steuerbefreiung nicht primär für Steuergestaltungen ausgenutzt wird. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs werden Arbeitgeberleistungen nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt, wenn sie freiwillig erfolgen, es sich also um **Leistungen** handelt, **die der Arbeitgeber arbeitsrechtlich nicht schuldet**. Diese **Auslegung hat der Bundesfinanzhof im vergangenen Jahr jedoch mit mehreren Urteilen geändert** und vertritt jetzt die Auffassung, dass die Steuervergünstigungen auch – je nach arbeitsvertraglicher Ausgestaltung – bei einem Gehaltsverzicht oder einer Gehaltsumwandlung in Frage kommen können. Einzige Voraussetzung für solche Fälle ist nach den Urteilen des Bundesfinanzhofs, dass der **reguläre Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt** wird (Lohnformwechsel). Ansonsten liegt weiterhin eine begünstigungsschädliche Anrechnung oder Verrechnung vor. Tarifgebundener Arbeitslohn kann daher nicht zugunsten bestimmter anderer steuerbegünstigter Leistungen herabgesetzt oder zugunsten dieser umgewandelt werden, da der Anspruch auf den tariflichen Arbeitslohn nach Wegfall der steuerbegünstigten Leistungen wieder aufleben würde.



Steuerbefreiung nur für Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Zusätzlichkeitsbedingung soll Steuergestaltungen durch Gehaltsverzicht oder -umwandlung verhindern

Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung

Gehaltsverzicht oder -umwandlung laut Urteil grundsätzlich denkbar

keine Umwandlung bei Tariflohn möglich

Fiskus reagiert mit Nichtanwendungserlass

Gesetzesänderung soll Rechtsprechungsänderung hinfällig machen

vier Bedingungen für wirksame Steuerbefreiung

In der Praxis ändert sich durch die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wenig, denn das **Bundesfinanzministerium hat auf die Rechtsprechungsänderung nun mit einem Nichtanwendungserlass reagiert**. Darin **kündigt das Ministerium auch eine Gesetzesänderung an**, mit der die Bedingungen, die die Finanzverwaltung jetzt für die Zusätzlichkeitsvoraussetzung vorgibt, im Gesetz verankert werden sollen. Nach diesem Nichtanwendungserlass werden **Leistungen des Arbeitgebers (Sachbezüge oder Zuschüsse)** für seine Beschäftigten **nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“** erbracht, wenn folgende **vier Bedingungen erfüllt sind**:

1. Die Leistung wird **nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet**.
2. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf **Arbeitslohn wird nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt**.
3. Die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung wird **nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung** des Arbeitslohns gewährt.
4. Bei **Wegfall der Leistung** wird der **Arbeitslohn nicht erhöht**.

Diese Vorgaben gelten **unabhängig davon, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist**. Es sind somit im gesamten Lohn- und Einkommensteuerrecht auch weiterhin **nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt**. Die Vorgaben sind laut dem Ministerium in allen offenen Fällen anzuwenden.

## 2. Bonuszahlungen für Arbeitnehmer in der Corona-Krise

Ende März hatte Bundesfinanzminister Olaf Scholz im Interview mit der Bild am Sonntag die Möglichkeit **steuerfreier Bonuszahlungen an Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise** angekündigt. Im April hat das Bundesfinanzministerium dann nach Absprache mit den Ländern eine offizielle Regelung veröffentlicht. Demnach können Arbeitgeber ihren Beschäftigten **Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren**. Von der Begünstigung **erfasst werden Sonderleistungen zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020**. Voraussetzung ist, dass die Leistungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgen (siehe dazu den vorhergehenden Beitrag) und im Lohnkonto aufgezeichnet werden. Die Beihilfen und Unterstützungen sind auch **in der Sozialversicherung beitragsfrei**. Vom Arbeitgeber geleistete **Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung**. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen nicht unter die Steuerbefreiung. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben jedoch durch die neue Regelung unberührt und können neben dieser in Anspruch genommen werden.

## 3. Weitere Erleichterungen in der Corona-Krise

Auf die Corona-Krise reagiert die Politik laufend mit neuen Maßnahmen, um die wirtschaftlichen Folgen für Bürger und Betriebe abzufedern. In der letzten Ausgabe haben wir Ihnen bereits die **im März beschlossenen Sofortmaßnahmen für Unternehmen** vorgestellt. Im April haben die **Bundesregierung und Vertreter der Großen Koalition weitere Maßnahmen beschlossen**, um die Existenz von Betrieben und Arbeitnehmern zu sichern. Für einige dieser Punkte muss noch eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, sodass sich an manchen Details noch Änderungen ergeben können.

- **Verlustverrechnung:** Um die Liquidität kleiner und mittelständischer Unternehmen zu sichern, dürfen diese die **für 2020 erwarteten Verluste mit den bereits für 2019 geleisteten Steuervorauszahlungen verrechnen**. Diese Verrechnung soll für maximal 15 % des Gewinns aus 2019 gelten. Außerdem soll maximal 1 Mio. Euro (bei Verheirateten maximal 2 Mio. Euro) ausgeglichen werden können. Ausgenommen davon ist die Gewerbesteuer, um die Finanzen der Kommunen nicht noch mehr zu belasten.
- **Umsatzsteuer:** Bisher gilt in der Gastronomie für Mahlzeiten, die vor Ort verzehrt werden, der volle Umsatzsteuersatz von 19 %, während für Gerichte, die der Gast abholt oder liefern lässt, der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommt. Dieser **ermäßigte Satz von 7 %** soll nun in der Gastronomie **ab dem 1. Juli 2020 und befristet für ein Jahr** generell gelten.

neue Vorgaben gelten in allen offenen Fällen

steuerfreier Bonus für Arbeitnehmer von bis zu 1.500 Euro

begünstigt sind Leistungen von März bis Dezember 2020

Bonus ist auch in der Sozialversicherung befreit

Aufstockung des Kurzarbeitergelds fällt nicht unter die Steuerbefreiung

Bundesregierung und Koalition beschließen weitere Erleichterungen

gesetzliche Umsetzung steht teilweise noch aus

Verrechnung der für 2020 erwarteten Verluste mit für 2019 geleisteten Steuervorauszahlungen

ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Gastronomie für 1 Jahr

- **Lohnsteuer-Anmeldung:** Durch die Corona-Krise sind Arbeitgeber teilweise daran gehindert, die Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht abzugeben. Die Finanzämter sind daher angewiesen, den Arbeitgebern die **Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen** während der Corona-Krise **auf Antrag zu verlängern**, soweit die Anmeldung nachweislich unverschuldet nicht pünktlich übermittelt werden kann. Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.
- **Kurzarbeitergeld:** Vom 1. Mai an bis zum Jahresende dürfen Arbeitnehmer in Kurzarbeit mehr dazuverdienen. Ebenfalls **befristet bis zum Jahresende wird das Kurzarbeitergeld angehoben**, wenn beim Arbeitnehmer mindestens 50 % der Arbeitszeit ausfallen und die Kurzarbeit länger als drei Monate währt. **Ab dem vierten Monat** werden nun **70 % des Lohnausfalls** (77 % für Eltern) gezahlt, **ab dem siebten Monat** übernimmt die Arbeitsagentur **80 % des Lohnausfalls** (87 % für Eltern). In den ersten drei Monaten bleibt es weiterhin dabei, dass die Bundesagentur für Arbeit unabhängig vom Umfang des Arbeitsausfalls nur 60 % und für Eltern 67 % des Lohnausfalls zahlt.
- **Arbeitslosengeld:** Weil derzeit kaum neue Arbeitsplätze vermittelt werden können, soll die **Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I um drei Monate verlängert** werden. Die Verlängerung gilt für diejenigen, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 enden würde.
- **Elterngeld:** Eltern, die infolge der Corona-Maßnahmen Einkommensverluste verzeichnen, sollen beim Elterngeld keinen Nachteil haben. Die **Zeiten mit verringertem Einkommen reduzieren daher das Elterngeld nicht** und haben bei einem weiteren Kind auch keinen negativen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes. Außerdem können Eltern, die **in systemrelevanten Berufen** arbeiten, ihre **Elterngeldmonate aufschieben**. Ist es ihnen nicht möglich, die Elterngeldmonate zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 zu nehmen, können sie diese noch bis zum Juni 2021 nehmen.

vereinfachte Verlängerung der Abgabefrist für die Lohnsteuer-Anmeldung um bis zu 2 Monate

mehr Zuverdienst beim Kurzarbeitergeld möglich

bis Ende 2020 höheres Kurzarbeitergeld von bis zu 87 % des Lohnausfalls

verlängerte Bezugsdauer für Arbeitslosengeld I

reduziertes Einkommen führt nicht zu niedrigerem Elterngeld

aufschieben der Elterngeldmonate möglich

Entschädigung für Eltern bei Verdienstaufschlag aufgrund von Kinderbetreuung

zumutbare Alternativen müssen ausgeschöpft sein

Kurzarbeitergeld geht vor

Antrag und Auszahlung der Entschädigung übernimmt der Arbeitgeber

## 4. Hilfe bei Verdienstaufschlag durch Kinderbetreuung

In das Infektionsschutzgesetz wurde ein **Entschädigungsanspruch für Verdienstaufschläge von Eltern bei Schließung von Schulen und Kitas** aufgenommen. Anspruch haben Eltern von **Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder Kinder mit Behinderungen**, die auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist, dass die **Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung realisieren können**. Die Großeltern des Kindes oder andere Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, müssen dazu allerdings ausdrücklich nicht herangezogen werden. Ein Verdienstaufschlag besteht nicht, wenn es **andere Möglichkeiten gibt, der Arbeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben**, wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch grundsätzlich vor. Die **Entschädigung** in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird **für bis zu sechs Wochen** gewährt und ist auf einen **monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro** begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Behörde einen Erstattungsantrag stellen und auch einen Vorschuss beantragen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende des Jahres 2020.

## 5. Beitragsstundung für freiwillig Versicherte

Viele gesetzliche Krankenkassen gewähren auch freiwillig versicherten Selbstständigen **bis September eine Stundung der Beiträge**. Bestehen bereits Stundungsvereinbarungen mit Ratenzahlungen, so können diese vorübergehend ausgesetzt werden. Vor einer Stundung wird immer geprüft, ob eine **Beitragsermäßigung wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs** in Betracht kommt. Eine **Erklärung des Steuerberaters oder eine glaubhafte Erklärung des Selbstständigen** über erhebliche Umsatzeinbußen ist dazu **ausreichend**. Die vorübergehende Beitragsfestsetzung erfolgt dann in der gesetzlichen Mindeststufe. Wenn sich die Lage wieder bessert, sollten Sie die Krankenkasse informieren, um **Beitragsnachforderungen zu vermeiden**.

## 6. Betriebsveranstaltung nur für Führungskräfte

**D**as Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Lohnsteuer für eine **ausschließlich für angestellte Führungskräfte** ausgerichtete Jahresabschlussfeier **nicht mit dem Pauschalsteuersatz von 25 %** erhoben werden darf. Die Möglichkeit einer **Pauschalbesteuerung** setze voraus, dass die Teilnahme **allen Betriebsangehörigen offen stehe**. Zweck der Pauschalbesteuerung ist es, eine einfache und sachgerechte Besteuerung der Vorteile zu ermöglichen, die bei Arbeitnehmern aller Lohngruppen gleichermaßen anfallen.

## 7. Steuerfreiheit für medizinische Telefonberatung

**A**uch **telefonisch erbrachte Beratungsleistungen** in Bezug auf Gesundheit und Krankheiten können unter die **Umsatzsteuerbefreiung für Heilbehandlungen** fallen, wenn sie eine **therapeutische Zielsetzung** verfolgen. Das hat der **Europäische Gerichtshof** auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs hin entschieden. Im Streitfall ging es um die von verschiedenen Krankenkassen angebotene Telefon-Hotline für Versicherte.

## 8. Kleinunternehmer-Umsatzgrenze bei beschränktem Vorsteuerabzug

**V**erkauft ein Unternehmer Gegenstände, für die der **Vorsteuerabzug bei deren Erwerb aufgrund gesetzlicher Regelungen ausgeschlossen** war, sind diese **Umsätze nicht bei der Prüfung einzubeziehen, ob die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer überschritten** wurde. Zu diesem Ergebnis ist der Bundesfinanzhof gelangt. Das Urteil gilt speziell für **Gegenstände, die einem der Abzugsverbote bei der einkommensteuerlichen Gewinnermittlung unterliegen**, und für die in der Folge dann auch ein Vorsteuerabzugsverbot selbst dann gelten würde, wenn der Vorsteuerabzug nicht ohnehin aufgrund der Kleinunternehmerregelung nicht in Frage kommt. Das können beispielsweise **Waren** sein, **die zunächst für die persönliche Lebensführung erworben** wurden, aber später im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit verkauft werden. Im Streitfall ging es um Angelzubehör, das der Kläger vor Beginn seiner Verkaufstätigkeit privat erworben hatte.

Krankenkassen gewähren freiwillig versicherten Selbstständigen Stundung

Herabsetzung der Beiträge aufgrund niedriger Erträge

keine Pauschalbesteuerung bei Betriebsveranstaltung für limitierten Teilnehmerkreis

medizinische Telefonberatung kann steuerfreie Heilbehandlung sein

Umsätze mit Waren ohne Vorsteuerabzug fallen nicht unter die Kleinunternehmergrenze

Voraussetzung: Ausschluss des Vorsteuerabzugs aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen